



Parkierungsreglement

Stand: 25.10.2022

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. November 2022

Inkraftsetzung per 01. Januar 2023



Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), Art. 18-20 der Verkehrsregelnverordnung des Bundes vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11), § 58, § 103 und § 104 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau vom 19. Januar 1992 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Würenlingen die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement bestimmt für das Gemeindegebiet von Würenlingen:
- das Parkieren auf öffentlichem Grund
- die Gebühren für das Parkieren in der Gemeinde

² Als öffentlicher Grund gelten für den Gemeingebrauch bestimmte Strassen und Plätze sowie öffentliche Parkieranlagen.

II. Parkieren auf öffentlichem Grund

§ 2 Grundsatz

Grundsatz ¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann zeitlich beschränkt und/oder der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

§ 3 Gebührenpflicht

Gebührenpflicht ¹ In Würenlingen wohnhafte Motorfahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen auf privatem Grund ein Recht zusteht, ihre Motorfahrzeuge zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig und haben innert 30 Tagen, seit dem Zuzug in die Gemeinde, um eine Bewilligung nachzusehen.

² Die Bewilligungspflicht erlischt mit dem Wegzug des Motorfahrzeugbesitzers aus der Gemeinde Würenlingen oder mit der Leistung des Nachweises gemäss Abs. 1.

§ 4 Gebührenerhebung

Gebührenerhebung ¹ Die Gebühr wird im Voraus für die Dauer von mindestens sechs Monaten erhoben.

² Die Gebühr für die Bewilligung ist solange geschuldet, bis der Motorfahrzeugbesitzer den Nachweis erbringt, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren fest.

§ 5 Rückerstattung

Rückerstattung ¹ Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug, wenn der Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dass ein privates Parkfeld zur Verfügung steht. Rückwirkend werden keine Gebühren zurückerstattet.



§ 6 Parkierungsdauer

Parkierungsdauer ¹ Der Gemeinderat legt mit einem separaten Beschluss die Parkierungsdauer pro Parkraumzone, Strasse oder Parkplatz fest.

§ 7 Bewilligungen

Bewilligungen ¹ Die Bewilligung für das Dauerparkieren wird gegen Entrichtung der im Anhang I umschriebenen Gebühr allen Motorfahrzeugbesitzern erteilt, die über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen und deshalb auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG angewiesen sind.

² Die Bewilligung für das Dauerparkieren gemäss diesem Reglement gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz und gilt nur für den zugeordneten Parkplatz.

³ Beim Wegzug aus Würenlingen erlischt die Bewilligung.

⁴ Die Bewilligung ist nicht auf Personen oder Fahrzeuge übertragbar.

⁵ Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht an einzelnen Tagen aufheben.

⁶ Der Gemeinderat kann die Bewilligung für einzelne Tage aufheben (zB. Festanlässe wie Fasnacht, Veranstaltungen in der Dorfschür, usw.).

⁷ Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben. Sie muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden. Die Bewilligung wird auf das entsprechende Motorfahrzeug ausgestellt.

§ 8 Parkraumzonen / Dauerparkieren

Parkraumzonen ¹ Das Gemeindegebiet wird gemäss Anhang I in Parkraumzonen unterteilt. Die Parkierung auf öffentlichen Flächen wird wie folgt geregelt:

Dauerparkieren ¹ Das dauernde Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Flächen ist gebührenpflichtig. Ausnahmen sind signalisiert.

² Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht an einzelnen Tagen aufheben.

³ Innerhalb der Parkraumzonen erhalten Anwohnerinnen und Anwohner und andere Berechtigte gegen Gebühr eine Parkierungsbewilligung zum Parkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten.

⁴ Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen kann die FahrzeughalterIn verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benutzen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

⁵ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden.

§ 9 Abgrenzung Parkraumzonen

Abgrenzung der Parkraumzonen ² Der Gemeinderat kann die Parkraumzonenabgrenzung gemäss Anhang I veränderten Verhältnissen anpassen.

III. Ausnahmen

§ 10 Sonderregelungen

Sonderregelungen ¹ Für Sonderveranstaltungen (z.B. Veranstaltungen im Zentrum, Beerdigungen etc.) kann der Gemeinderat eine von diesem Parkierungsreglement abweichende Regelung bezüglich Parkierungsdauer, Gebühren, gebührenpflichtige Zeiten, etc. festlegen.

² Die Gemeinde kann Ausnahmbewilligungen erteilen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Sanität, Spitex, Gemeindefahrzeuge, usw.).



IV. Vollzug- und Schlussbestimmungen

§ 11 Vollzug, Kontrolle, Inkasso

- Vollzug und Kontrolle ¹ Den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Regionalpolizei Baden oder an entsprechend befugte Private delegieren.
- Inkasso ¹ Das Inkasso wird durch die Finanzverwaltung Würenlingen abgewickelt oder kann durch den Gemeinderat an Private delegieren werden.
- Strafbestimmungen Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 38 Gemeindegesetz durch den Gemeinderat Würenlingen mit Bussen bis zu CHF 2'000.- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 112 Gemeindegesetz.
- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2022 per 01.01.2023 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten beginnt für die zu diesem Zeitpunkt bereits in der Gemeinde wohnhaften Motorfahrzeugbesitzer die Frist für die Einholung der Bewilligung im Sinne von §3 dieses Reglements.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2022

Der Gemeindeammann:
sig. Patrick Zimmermann

Der Gemeindeschreiber:
sig. Patrick Sandmeier

Anhang 1

Gebühren- und Parkraumordnung